



Steuerberatung Somberg & Husmann, Köpenicker Str. 1-3, 48455 Bad Bentheim

## Vertraulich/Persönlich

An unsere Mandantschaft

Steuerberatung Somberg & Husmann  
Köpenicker Straße 1-3  
48455 Bad Bentheim

T: +49 (0)5922 77637-0  
F: +49 (0)5922 77637-29  
M: [info@stb-bentheim.de](mailto:info@stb-bentheim.de)  
W: [www.stb-bentheim.de](http://www.stb-bentheim.de)

Jan Somberg, Steuerberater

Markus Husmann, Steuerberater  
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Bad Bentheim, 14.01.2021

## Mandanteninformation Überbrückungshilfen II und III

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher war es so, dass Unternehmen für die Beantragung der Überbrückungshilfen Umsatzeinbrüche nachweisen mussten. Je nach Höhe des Umsatzeinbruches wurden bestimmte Fixkosten anteilig erstattet. Diese Vorgehensweise hat sich nun geändert und wurde nachträglich in den FAQ-Katalog ([BMWl FAQs](#)) des Bundeswirtschaftsministeriums aufgenommen. Der Deutsche Steuerberaterverband erwartet daher hohe Rückforderungen bei Corona-Hilfen und geht aufgrund der geänderten Voraussetzung davon aus, dass 80 Prozent bis 90 Prozent aller Anträge korrigiert werden müssen.

Wird die Überbrückungshilfe II oder III für einen Monat beantragt, muss in diesem Monat ein bilanzieller Verlust vorliegen. Die Überbrückungshilfe ist nicht höher als der Verlustbetrag. Sie ist somit auf **ungedeckte Fixkosten** beschränkt.

Grundlage hierfür sind die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Ungedeckte Fixkosten sind danach Fixkosten, die

- Unternehmen während des beihilfefähigen Zeitraums entstanden sind bzw. entstehen,
  - im selben Zeitraum nicht durch den Deckungsbeitrag (d.h. die Differenz zwischen Erlösen und variablen Kosten) gedeckt sind und die
  - nicht anderweitig gedeckt sind, insbesondere durch Versicherungen oder andere Beihilfen (z.B. außerordentliche Wirtschaftshilfe (= November- und Dezemberhilfe), Kurzarbeitergeld).
-



---

Diese Regelungen sind auch für die November- und Dezemberhilfen (außerordentliche Wirtschaftshilfe) relevant, wenn der Erstattungsbetrag 1 Mio EUR übersteigt. Insofern trifft diese Regelung auf die allermeisten Unternehmen nicht zu.

**Fazit:**

Auch im heutigen Seminar konnten nicht alle Fragen beantwortet werden. Es herrscht derzeit eine hohe Unsicherheit. Deshalb wird durch den Deutschen Steuerberaterverband von der Politik gefordert, die Antragsfrist um einen Monat zu verlängern.

Ungeachtet dessen sind im Rahmen der durchzuführenden jeweiligen Schlussrechnung die genehmigten Anträge zu überprüfen. Es kann somit sein, dass erstattete Überbrückungshilfen der Phase II zurück bezahlt werden müssen. Hier bleibt die Schlussrechnung abzuwarten.

Steuerberatung Somberg & Husmann  
Köpenicker Straße 1+3  
48455 Bad Bentheim

**Stand 14.01.2021**